

§ 13 BAEV (Brandenburg) — Bescheinigungen

Bildungsamtserwerbsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Nach Abschluss der Zertifikatsqualifizierung fertigt die mit der Durchführung beauftragte Institution eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Zertifikatsqualifizierung aus, auf der das Fach, in dem die Zertifikatsqualifizierung absolviert wurde, sowie die Schulstufe, die Bezeichnung der absolvierten Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sowie die jeweiligen Noten für die jeweiligen Modulprüfungen und die Gesamtnote auszuweisen sind.
- (2) Personen, die die Zertifikatsqualifizierung endgültig nicht bestanden haben, erhalten eine Bestätigung über die Teilnahme.

Zitiervorschlag: § 13 BAEV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BAEV/13>